

Zu § 122. Die Beihülfe des Gemeinschuldners kann dem Konkursvertreter unter Umständen von vorzüglichem Nutzen sein. Seither war man nur zu geneigt, den Gemeinschuldner von der Verwaltung der Konkursmasse ganz fern zu halten, obgleich er wesentlich dabei betheiligt ist, daß sie auf die möglichst nutzenbringende Weise Statt finde.

Zu Kapitel XIV.

Zu § 128. Nach demselben tritt die Verhaftung des Gemeinschuldners ein, wenn sie zur Sicherung des überschuldeten Vermögens nöthig ist. Dasselbe erscheint allemal in hohem Grade gefährdet, wenn der Gemeinschuldner, welcher Kaufmann ist, nicht den Vorschriften des § 104 nachgekommen ist.

Zu § 130. Bei demselben ist auf den § 2 des Entwurfes zurückzublicken, nach welchem das Vermögen des Gemeinschuldners nur insoweit zum Konkurse zu ziehen ist, als es Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens sein kann. Insbesondere sind daher nicht der Beschlagnahme die im § 1067 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Gegenstände unterworfen.

Zu § 136. Die im § 109 angeordnete öffentliche Aufforderung kann bisweilen unzureichend erscheinen. Es mußte daher dem Ermessen des Konkurskommissars anheimgestellt bleiben, nach Umständen an die Betheiligten noch besondere Auflagen zu erlassen.

Zu § 137. Die Vorschrift ist nöthig im Hinblick auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Grund- und Hypothekenbücher. Sie fand sich eben deshalb auch schon in dem § 150 des Gesetzes vom 6. November 1843.

Zu Kapitel XV.

Zu § 138. Wenn der Gläubigerschaft, beziehentlich dem von derselben gewählten beständigen Konkursvertreter soweit möglich die definitive Entschliezung rücksichtlich der Verfügung über das Vermögen des Gemeinschuldners vorbehalten bleiben soll, so folgt daraus, daß dem einstweiligen Konkursvertreter in der Regel nur diejenigen Maßregeln zustehen können, welche zur Ermittlung, Erhaltung und Benutzung der Konkursmasse nöthig sind.

Zu § 139. Ohne bestimmte Vorschriften hierüber hätten Zweifel entstehen können, wiefern der Konkursvertreter zur Eröffnung der an den Gemeinschuldner gerichteten Briefe und Zusendungen berechtigt ist. Eine Zeit, bis zu welcher er